



Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2019/2112

Anlage Nr.: _____

Datum: 18.10.2019

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie	12.11.2019	öffentlich
Rat	02.12.2019	öffentlich

Tagesordnung

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten einer Verkaufsstelle am Sonntag, dem 05.01.2020, anlässlich des Hennefer Karnevalsmarktes

Beschlussvorschlag

Der Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef(Sieg) die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten einer Verkaufsstelle aus Anlass des Hennefer Karnevalsmarktes am 05.01.2020 zu beschließen.

Begründung

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 LÖG NRW dürfen im öffentlichen Interesse Verkaufsstellen an höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen ab 13 Uhr für die Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 LÖG NRW liegt bei einer ausnahmsweisen Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen ein öffentliches Interesse insbesondere vor, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder sonstigen Veranstaltungen erfolgt. Örtliche Feste, Märkte, Messen und sonstige Veranstaltungen können grundsätzlich als Sachgrund für eine Ausnahme zum Sonn- und Feiertagsschutz herangezogen werden. Hier handelt es sich um besondere Ereignisse im Interesse der Bürger, der Besucher und der Kommune.

Die Ladenöffnung ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass auch eine öffentliche Veranstaltung stattfindet, die nicht zusammenhanglos neben der Ladenöffnung steht. Das Merkmal „im Zusammenhang“ mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen

Veranstaltungen setzt die Notwendigkeit einer (räumlichen und zeitlichen) Beziehung zwischen den zur Öffnung vorgesehenen Verkaufsstellen und der Veranstaltung voraus. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW wird das Vorliegen eines Zusammenhanges im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Der Hennefer Karnevalsmarkt, ausgerichtet vom Komitee Hennefer Karneval e.V., einem Verbund der großen Karnevalsgesellschaften in Hennef, soll im Jahr 2020 zum siebten Mal hintereinander stattfinden. Er ist auf zwei Tage ausgerichtet, den 04.01.2020 und den 05.01.2020. Er darf in den Räumlichkeiten des Möbelhauses XXX Lutz (vormals Müllerland Hennef) stattfinden. Das Möbelhaus war aus der ehemaligen „Messe Hennef“ entstanden. Das Haus verfügt neben dem Erdgeschoss über drei Etagen. In der zweiten Etage befindet sich neben den Verkaufsflächen ein großer Kinderspielbereich, in der dritten Etage ist die Gastronomie mit untergebracht.

Der Karnevalsmarkt verkörpert eine bunte Mischung aus karnevalistischen Kauf- und Leihangeboten, karnevalistischen Auftritten und Darbietungen, sowie Besuchen durch das Hennefer Prinzenpaar und das Hennefer Kinderprinzenpaar, schließlich Ansprachen, Musikeinlagen, Gesang und Ehrungen. Der Programmablauf für den Sonntag ist aus der Anlage ersichtlich.

Die Verkaufsstände und der Kostümverleih werden an unterschiedlichen Stellen auf allen Etagen des Hauses errichtet.

Die Vielfalt der Darbietungen der Veranstaltung wird durch den örtlichen Rahmen des Möbelhauses (mit seinen Fahrstühlen, Freitreppen und Rolltreppen) noch einmal in ein besonderes Licht gerückt. Im Erdgeschoss und auf den drei vorhandenen Etagen werden die Angebote auf verschiedenen Bühnen und an verschiedenen Präsentationsorten vorgestellt. Die Tanzgruppen und Garden können sich ganz in ihrem Element über die Etagen und sogar etagenübergreifend präsentieren, auf ungewöhnlichen Wegen einmarschieren, tanzen und vortragen. Gleiches gilt für die die Tanzgruppen begleitenden oder eigenständigen Musikgruppen.

Veranstalter, Vereine, befreundete Gruppen, Darsteller, deren Begleiter und die Markt Gäste bewirken eine Besucherfrequenz des Marktes von ca. 1500 Personen verteilt über den Sonntag zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr.

Das Möbelhaus nutzt die Marktveranstaltung für einen verkaufsoffenen Sonntag. Die Möbelangebote präsentieren sich ohne zusätzliche Maßnahmen neben den die Örtlichkeit über den Tag prägenden karnevalistischen Angeboten und Darbietungen. Die Geschäftsführung Müllerland hat in den letzten Jahren eine Gesamtpräsenz von ca. 2000 Personen im Möbelhaus wahrgenommen und auch die neue Geschäftsführung von XXX Lutz erwartet dieses Gesamtbesucherspektrum.

Ungeachtet dessen ist der verkaufsoffene Sonntag im Zuge des Karnevalsmarktes geeignet, den Einzelhandelsstandort in seiner besonderen Lage im Gewerbegebiet Hennef West zu stärken und damit für seinen Erhalt mit zu sorgen.

Insoweit besteht ein erhebliches öffentliches Interesse der Stadt Hennef an der Stützung des Standortes. Die ehemalige Messe Hennef konnte seinerzeit als schwer zu vermittelnde Gewerbeimmobilie durch die Etablierung des Möbeleinzelhandels einer geeigneten Folgenutzung zugeführt werden und war gleichzeitig geeignet, das Einzelhandelsangebot in dieser Sparte in Hennef zu vervollständigen bzw. in seiner Vielfalt zu entwickeln und zu stärken.

Schließlich verhelfen der Karnevalsmarkt in Verbindung mit dem verkaufsoffenen Sonntag der

Stadt Hennef zu überörtlicher Wahrnehmung als Wohn-, Gewerbe- und Freizeitstandort speziell mit Blick auf den traditionellen Karneval als gelebtem Kulturgut in Hennef und in der Region: Zum Einen repräsentieren die Karnevalskräfte Hennefs über das Komitee Hennefer Karneval e.V. in eigener Vielfalt diese Veranstaltung, zum Anderen folgen befreundete Vereine aus der Region die Einladung, so dass der lebendige Karneval Hennefs an diesem Tag als Kulturgut der Stadt für alle Gäste, auch die Kunden des Möbelhauses wahrnehmbar wird.

Das Anhörungsverfahren wurde am 02.10.2019 eingeleitet. Das Ergebnis der Anhörung lautet wie folgt:

Seitens des Erzbistum Kölns sowie dem Einzelhandelsverband Bonn Rhein-Sieg-Euskirchen e.V. wurde schriftlich Stellung zu der Anfrage genommen. Dabei wurden keine Bedenken gegen den Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung geäußert.

Die Gewerkschaft Ver.di hat in ihrer schriftlichen Stellungnahme mitgeteilt, dass sie aus grundsätzlichen Erwägungen Sonntagsöffnungen ablehnt. Ungeachtet dieser Einwände wird die Verordnung seitens der Gewerkschaft Ver.di jedoch als rechtssicher betrachtet und der Verordnung wird daher nicht entgegengetreten.

Die evangelische Kirchengemeinde, die Handwerkskammer zu Köln sowie die IHK Bonn haben bis zur Unterzeichnung dieser Vorlage keine Stellungnahme abgegeben.

Hennef (Sieg), den 18.10.2019
In Vertretung